

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Werdende Mütter

Schwangerschaft und Feuerwehrdienst – Was muss beachtet werden?

Viele Feuerwehrfrauen möchten auch während einer Schwangerschaft ihrer Wehr zur Verfügung stehen und am Dienst teilnehmen – und werden auch dringend gebraucht.

Unter welchen Bedingungen ist die Ausübung des Feuerwehrdienstes möglich?

Wichtig ist, zuallererst bei Feststellung einer Schwangerschaft die Wehrführung über diesen Umstand zu informieren. Entstehen körperliche bzw. gesundheitliche Schäden durch Unterlassen dieser Informationspflicht, geht dies nicht zu Lasten der Feuerwehr.



Bild: Frank Stemmer / FUK Mitte

Zudem gelten für Feuerwehrfrauen während einer Schwangerschaft zum Schutze der Mutter und des ungeborenen Lebens bestimmte Gesetze und Verordnungen:

Gemäß §§ 3 und 4 **Mutterschutzgesetz (MuSchG)** gelten für werdende Mütter Beschäftigungsverbote, die auch bei Übung und Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr berücksichtigt werden müssen. Das Dienstverhältnis einer Feuerwehrangehörigen zur Gemeinde (Unternehmer) ist einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen und von daher sind gesetzliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen analog anzuwenden.

In Anlehnung an das Mutterschutzgesetz bestehen folgende Einschränkungen bei der Beschäftigung schwangerer Frauen:

1. Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
2. Nach der Entbindung dürfen Feuerwehrfrauen bis zum Ablauf von acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) nicht beschäftigt werden.

3. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm, ausgesetzt sind. **Dies schließt insbesondere die Tätigkeit als Atemschutzgeräteträgerin ein.**
4. Werdende und stillende Mütter dürfen insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden,
 - a) bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, gehalten, bewegt oder befördert werden müssen,
 - b) bei denen sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen müssen,
 - c) bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.
 - d) bei denen sie in Folge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht.
 - e) bei denen sie eine Schutzausrüstung tragen müssen und das Tragen eine Belastung darstellt.

Lediglich wenn sichergestellt ist, dass die o.g. Einschränkungen beachtet werden, dürfen schwangere Frauen am Feuerwehrdienst teilnehmen. Da insbesondere bei Einsätzen und Übungen die Einhaltung dieser Bedingungen nicht immer gewährleistet werden kann, sollten schwangere Feuerwehrfrauen im Sinne der Fürsorgepflicht von Einsatzdiensten sowie Einsatzübungen grundsätzlich freigestellt werden.

Gegen eine Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Übungsdiensten, bei denen die Einhaltung der o.g. Einschränkungen sichergestellt werden kann, wie z.B. bei

- theoretischen Schulungsveranstaltungen,
- Objektbegehungen oder
- rückwärtigen Diensten wie Funk, etc.

ist nichts einzuwenden. Dabei obliegt neben den aufgeführten formalen Regelungen sowohl der werdenden Mutter als auch der Wehrführung bzw. den verantwortlichen Führungskräften ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein.

Weiterführender Literaturtipp: „Frauen lassen nichts anbrennen. Willkommen in der Freiwilligen Feuerwehr“. Handbuch zur Feuerwehr-Jahresaktion 2007/08. Deutscher Feuerwehrverband 2007.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2020

[B 2 – „Fitness und Gesundheit“] – Schwangerschaft und Feuerwehrdienst